

Geschäftszahl: 2020-0.769.451

Erlass vom 24. November 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung)

Auf Grund der derzeit vorliegenden Pandemiesituation (COVID-19) wurden seitens des Gesetzgebers im Bereich des Strafverfahrensrechts mit dem **Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird**, BGBl. I Nr. 14/2020, und dem **1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz**, BGBl. I Nr. 16/2020, (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz) gesetzliche Vorkehrungen getroffen, um schnellstmöglich Schutzmaßnahmen in der Strafjustiz zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie wirksam werden zu lassen. Aufbauend auf den in den genannten gesetzlichen Grundlagen bestehenden Verordnungsermächtigungen wurde die **Verordnung** der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen** werden, BGBl. II Nr. 113/2020 erlassen. Angesichts der laufenden Bemühungen um verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus wurde diese Verordnung laufend, zuletzt durch die **Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, geändert wird**, BGBl. II Nr. 494/2020, novelliert.

Das Bundesministerium für Justiz informiert im Folgenden in einer **zusammenfassenden Darstellung** über alle zur Bewältigung der bestehenden Pandemiesituation mit Stand 21.11.2020 bestehenden Vorgaben:

1. Die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 stellt einen **wichtigen Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegation nach § 39 StPO** dar (§ 1 der Verordnung).
2. Um zu vermeiden, dass auf Grund der angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung von COVID-19 Vernehmungen und Verhandlungen **in Haftsachen** nicht durchgeführt werden können, ist der **Anwendungsbereich der Durchführung von**

Videokonferenzen ausgeweitet. In folgenden Fällen kann – **unabhängig vom Ort der Anhaltung des Beschuldigten** – die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (§ 153 Abs. 4 StPO) erfolgen (§ 4 der Verordnung):

- bei der **Vernehmung über die Verhängung der Untersuchungshaft** (§ 174 Abs. 1 StPO),
- der **Haftverhandlung** (§ 176 Abs. 3 StPO),
- der **Hauptverhandlung in Haftsachen** (§ 239 vorletzter Satz StPO), wobei jedoch im **Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Geschworenengericht** eine Durchführung der Hauptverhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung **nur dann zulässig ist, wenn es im Einzelfall besonders gewichtige Gründe für unabdingbar erscheinen lassen** (§ 4 zweiter Satz der Verordnung) und
- beim **Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung beim Obersten Gerichtshof** (§ 286 Abs. 1a StPO, im Fall der Entscheidung über eine Berufung iVm § 296 Abs. 3 StPO), **bei den Oberlandesgerichten** (§ 294 Abs. 5 iVm § 286 Abs. 1a StPO) und **bei den Landesgerichten** (§ 471 iVm § 286 Abs. 1a StPO).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist diese Vorgehensweise auch bei **kontradiktorischen Vernehmungen** (§ 165 StPO) zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die Vernehmung nach den Vorgaben des § 165 Abs. 3 StPO durchgeführt wird und eine ungestörte und unbewachte Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem möglich ist. Ein angemessener Rechtsschutz ist in diesen Fällen immer dadurch gewahrt, dass in Haftsachen notwendige Verteidigung besteht (§ 61 Abs. 1 Z 1 StPO). Die Verhältnismäßigkeit ist dadurch gewahrt, dass diese Möglichkeit ausdrücklich auf Fälle einer Pandemie bzw. der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach Maßgabe einer Verordnung beschränkt ist.

Der Begriff der Untersuchungshaft ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz **weit** zu verstehen und umfasst auch eine **Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO**. Sofern zur Vermeidung persönlicher Kontakte technische Maßnahmen zur Bild- oder Tonübertragung erforderlich sind, werden entsprechende Anleitungen und Leitfäden in Inter- und Intranet bereitgestellt und laufend aktualisiert (s. unter anderem den Leitfaden für den Einsatz der Videokonferenzlösung Zoom in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter: Home › Justizverwaltung › IT › ITMaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19).

3. Der **Verkehr mit der Außenwelt** für angehaltene Beschuldigte (§ 188 Abs. 1 StPO), **mit Ausnahme der Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen** (§ 96 StVG), ist bis zum Ablauf des 13. Dezember 2020 **auf telefonische Kontakte beschränkt** (§ 5 der Verordnung).

4. Die Zeiten der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen, die den **Zahlungspflichtigen mittelbar oder unmittelbar in seinem Erwerbsleben betreffen**, sind nach **§ 200 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3** und **§ 409a Abs. 3 StPO nicht einzurechnen** (§ 6 der Verordnung). Ebenso sind in die in **§ 201 Abs. 1 und 3 StPO** geregelten Fristen jene Zeiten **nicht einzurechnen**, in denen eine **Leistungserbringung** auf Grund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen **nicht möglich** ist (§ 7 der Verordnung).

Darüber hinaus kann gemäß dem IV. Hauptstück des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, der Vorsitzende in allen Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind, die **Beratung und Abstimmung im Umlaufweg** anordnen. Auf Antrag nur eines Senatsmitglieds ist jedoch eine Senatssitzung anzuberaumen.